

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 20

**Artikel:** Unsere Schützenbataillone

**Autor:** Hintermann

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95972>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bezwecken, die durch Mangel an Reitpferden in Frage gestellte Schlagfertigkeit der Feldarmee durch geeignete Maßregeln gründlich zu sichern.

2. Das Korpsmaterial der Truppeneinheiten, die Divisionsparks, sowie die Waffen- und Munitions-Depots und Fabriken gegen Handstreich sicher zu stellen.

3. Durch fortifikatorische Sperrung der hauptsächlichsten strategischen Linien, die Versammlung und Mobilisierung der Truppeneinheiten gegen Ueberfälle zu schützen und die Konzentration der Feldarmee zu protegieren.

(Fortsetzung folgt.)

### Unsere Schützenbataillone.

Die Art und Weise, wie die Schützenbataillone bei unseren Friedensübungen verwendet werden, hat schon wiederholt zu der Frage Veranlassung gegeben, ob dieselben überhaupt noch existenzberechtigt seien oder nicht.

Wenn wir annehmen, daß im Kriegsfall die Schützen gleich oder ähnlich verwendet werden, wie wir dies zu sehen gewohnt sind, so dürfte man füglich obige Frage verneinen. Denn die Aufgaben und Anforderungen, welche man an die Schützenbataillone stellt, könnte man auch von den meisten Füsilierbataillonen verlangen.

Es ist also die Möglichkeit vorhanden, daß man über die Zweckmäßigkeit dieser Truppe getheilte Ansicht sein kann, und gerade diese Möglichkeit veranlaßt folgende Studie. — Dieselbe macht keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit; ihr Zweck geht nur dahin, zum Nachdenken über eine Frage, die das Gebiet des „kleinen Krieges“ berührt, anzuregen und Meinungsäußerungen zu veranlassen.

Im Gefecht, sei es im Angriff oder in der Verteidigung, wird und kann die Verwendung der Schützenbataillone sich von derjenigen der Füsilier nicht wohl unterscheiden. Es mag dagegen erwünscht sein, in der Division ein überzähliges Bataillon zu haben, weil man dadurch sehr oft der Unannehmlichkeit entgehen ist, für Spezialaufträge: Demonstrationen, Besetzung einzelner Abschnitte etc., Bataillone aus dem Regimentsverbande losreißen zu müssen.

Selbstverständlich könnte diesem Zwecke auch ein überzähliges Füsilierbataillon genügen, denn der Unterschied in der Leistungsfähigkeit der Waffen, wie er früher beim Vorderlader zwischen Stutzer und Koll-Gewehr bestanden, kann heute nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine größere Präzision könnte infolge der Stechervorrichtung vom Stutzer erwartet werden, es wird aber diese Mehrleistung des Stuzers schon im „Stand“ oft als zweifelhaft bezeichnet, in der Aufregung des Kampfes wird sie jedenfalls illusorisch, ganz abgesehen davon, daß der Stecher bei einzelnen Feuerarten (Salvenfeuer, Schnellfeuer) gar nicht gebraucht werden kann.

Dagegen ließe sich die Frage aufwerfen, ob bei uns das Schützenbataillon nicht oft die Stelle über-

nehmen könnte, welche man in unseren Nachbarstaaten den reitenden Batterien überträgt, dadurch daß wir dasselbe der Aufklärungskavallerie zuthellen?

Ueber die Nützlichkeit eines solchen Verfahrens wird man sich kaum streiten, denn gewiß kann nichts erwünschter sein, als wenn unsere an Zahl inferiore Kavallerie beim Zusammenstoß mit großen feindlichen Kavalleriekörpern bald und nachdrücklich von Infanterieabtheilungen unterstützt resp. aufgenommen wird, und so der Feind an einer gewaltsamen Durchbrechung unseres Sicherungsschleiers verhindert wird. Das Gleiche ist der Fall, wenn es sich darum handelt, dem Feind im Besetzen von besonders wichtigen Punkten im Vorterrain zuvorzukommen.

Die Kardinalfrage ist wohl die, ob es Infanterieabtheilungen möglich ist, der Kavallerie rasch genug zu folgen, und dieser Punkt ist es, den ich hauptsächlich zum Gegenstand dieser Betrachtung machen möchte.

Es versteht sich von selbst, daß diese Frage leicht zu lösen ist, sobald man die Mittel hat, vielleicht auch nur einzelne Kompagnien der Kavallerie auf Wagen nachfahren zu lassen, es soll deshalb hier die Eventualität besprochen werden, wo dies nicht möglich ist.

Setzen wir den Fall, daß die Schweiz mit irgend einem Nachbarstaat in Konflikt komme, und wäre es auch nur zur Verteidigung der Neutralität, so ist das Terrain, wo ein Zusammentreffen der Armeen vorauszu sehen wäre, derart, daß aufklärende Kavallerie unmöglich in rascher Gangart vorbringen könnte. Offenes Gelände, freie übersichtliche Ebenen finden sich selten oder nur in geringer Ausdehnung, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, der Kavallerie auch auf größere Strecken Fußtruppen unmittelbar folgen zu lassen.

Die Bedingungen, welche ein solches Verfahren erleichtern würden, dürften sich in folgende Punkte zusammenfassen lassen:

1. Die betreffende Infanterieabtheilung soll nicht zu stark sein, vielleicht ein (Schützen-) Bataillon, weil bekanntlich kleinere Truppenkörper weniger Friktionen ausgesetzt sind und deshalb leichter und besser marschieren.

2. Die Truppe müßte in jeder Beziehung eine „Elite“ sein.

3. Bei starken Anforderungen wäre zur Erhöhung der Marschfähigkeit Extraverpflegung zu verabreichen und die Tornister nachzuführen (Patronen resp. Inhalt des Munitionsfäßchens im Brotsack versorgen!).

Aber nicht minder wichtig wäre die Verwendung eines solchen Elitenbataillons bei besonderen Unternehmungen, wie sie der kleine Krieg mit sich bringt.

Der Ueberfall von Fontenoy und die Sprengung der dortigen Brücke durch das Franktireurskorps „chasseurs des Vosges“ beweist, was eine marschfähige, verwegene Truppe zu leisten vermag.

Beide Verwendungsarten bedingen aber eine Leistungsfähigkeit der Leute, daß man sich fragen

muß, ob wir bei unserer geringen Dienstzeit die Möglichkeit haben, ein Elitebataillon zu formiren, welches diesen Anforderungen gerecht werden könnte? Vielleicht daß folgende Bedingungen zum Ziele führen würden:

1. Die Schützenaushebung ist nach bisherigen Grundsätzen, aber erst am Schlusse der Rekrutenschule durchzuführen. Niemand soll ausgehoben werden, der im Schießen und Marschiren nicht die Note „sehr gut“ verdient.

2. Um den Mann nicht an zwei verschiedene Gewehre gewöhnen zu müssen, ist die Stechervorrichtung zu beseitigen. In jeder Rekrutenschule kann die Beobachtung gemacht werden, daß sämtliche Schützenrekruten schlechter schießen, sobald sie das Gewehr gegen den Stutzer austauschen. Es gibt zwar immer solche, die in dem Maße, wie sie sich an den Stecher gewöhnen, wieder bessere Resultate erzielen, aber durchschnittlich darf behauptet werden, daß die wenigsten Schützenrekruten besseres leisten mit dem Stutzer als vorher mit dem Gewehr.

3. Bekanntlich darf in der Rekrutenschule bis nach stattgefundener Schützenaushebung der Waffenrock nicht getragen werden, weil alsdann die Schützen den gefakten Füsillierrock austauschen müssen. Sollte nun die Aushebung erst am Schlusse der Schule vorgenommen werden, so würde die Abschaffung des besonderen Waffenrockes bedingen, was schließlich auch kein Unglück wäre, sofern man dem Sprichwort: „Kleider machen Leute“ keine allzugroße Berechtigung einräumen will.

Uebrigens unterscheiden sich die Unterabtheilungen bei den anderen Waffengattungen auch nicht durch andersfarbige Waffenröcke, und so wäre es vielleicht in ähnlicher Weise auch bei der Infanterie möglich, durch leicht anzubringende Abzeichen den „äußeren“ Unterschied zwischen Füsillier und Schütze festzustellen.

Varau, 1884.

Hintermann, Hauptm.

### Schützenvereine.

— (Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens.)

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Uebungen im Schießen werden die Schießvereine, deren Mitgliederzahl wenigstens acht Mann betragen soll, vom Bunde durch Staatsbeiträge unterstützt, sofern sie den nachstehenden Bestimmungen Genüge leisten.

Art. 2. Der Staatsbeitrag des Bundes bemißt sich nach der Zahl der Mitglieder, welche folgende Bedingungen erfüllt haben:

a. Um beitragsberechtigt zu werden, muß ein Mitglied wenigstens 30 Schüsse in Serien von je 5 Schüssen auf folgende Distanzen und Scheiben schießen:

Mit Ordonnanzgewehren und Stutzern:

- |            |                                   |      |
|------------|-----------------------------------|------|
| 1. Uebung: | 10 Schüsse auf 300 m. auf Scheibe | I,   |
| 2. "       | 10 " " 400 m. " "                 | I,   |
| 3. "       | 10 " " 225 m. " "                 | III. |

Mit Karabinern:

- |            |                                   |    |
|------------|-----------------------------------|----|
| 1. Uebung: | 20 Schüsse auf 225 m. auf Scheibe | I, |
| 2. "       | 20 " " 300 m. " "                 | I. |

b. In jeder einzelnen Uebung sind in 10 auf einanderfolgenden Schüssen, also in zwei auf einander folgenden Serien von 5 Schüssen, diejenigen Präzisionsresultate zu erzielen, welche das eidgenössische Militärdepartement für jede Distanz und Scheibenart alljährlich feststellen wird.

Soweit immer möglich sind von den Vereinen die Uebungen in obiger Reihenfolge festzustellen und von den einzelnen Mitgliedern in gleicher Reihenfolge in einem oder mehreren Tagen durchzuführen.

c. Zum Bezug einer Vergütung ist nur berechtigt, wer a l l e obige Uebungen mit dem vom eidgenössischen Militärdepartement festgesetzten Minimum von Treffern oder Punkten durchgeschossen hat.

d. Zu diesen Uebungen sind nur Ordonnanzwaffen und Munition zu verwenden. (Art. 140 der Militärorganisation.)

Art. 3. Der vom Bunde zu gewährende Beitrag beträgt:

a. Fr. 1. 80 für schießpflichtige Militärs, welche wenigstens 30, jedoch nicht 50 Schüsse geschossen und obige Bedingungen erfüllt haben.

b. Fr. 3 für alle Mitglieder, welche wenigstens 50 Schüsse geschossen und obige Bedingungen erfüllt haben.

Die Schüsse, welche nicht nothwendig auf obige Distanzen verwendet wurden, können auf beliebige Distanzen und Scheiben geschossen werden.

Art. 4. Jedem Mitgliede sind die zum Zwecke der Erwerbung des Bundesbeitrages gethanen Schüsse nach Anleitung der Schießinstruktion in ein Schießheft einzutragen. Zudem sind für jeden Verein Schießbücher nach Vorschrift der Kompagnieschießbücher zu führen; letztere werden vom Bunde auf Verlangen zum Kostenpreise verabfolgt.

Auf spätestens den 15. Oktober hat jeder Verein, welcher auf einen Bundesbeitrag Anspruch macht, bei Verlust desselben zum Ausweis der gethanen 30 resp. 50 Schüsse und der geforderten Präzisionsleistung der kantonalen Militärbehörde zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements eine Schießtabelle nach ausgesetztem Formular und in allen Rubriken genau ausgefüllt einzusenden.

Die kantonalen Militärbehörden haben diese Schießtabellen dem eidgenössischen Militärdepartement mit ihrem Wisum versehen successive bis spätestens den 15. November einzusenden.

Das eidgenössische Militärdepartement ist berechtigt, eine geschehende Kontrolle der Schießkomptabilität einzutreten zu lassen.

Falsche Eintragungen in die Schießhefte, Schießbücher oder Tabellen werden durch Entzug des Staatsbeitrages, in gravirenden Fällen durch Ueberweisung des Vereinsvorstandes an den Strafrichter geahndet.

Art. 5. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schießübungen gut geleitete und gut ausgeführte militärische Uebungen, wie Märsche, Sicherungsdienst, Tirailleursübungen im Feuer vor der Scheibe verbinden, oder welche zweckmäßig angeordnete Schießübungen auf unbekannte Distanzen oder Belegungschießen auf größere Distanzen abhalten und welche über diese Uebungen einen Bericht zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements eingeben, sowie Vereinen, welche das Bedingungschießen nach Ziff. 375 u. ff. der Schießinstruktion bis zu einer gewissen Stufe durchführen und darüber richtig geführte Schießbücher vorlegen, können vom Bunde besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 6. Diejenigen gemäß Art. 104 der Militärorganisation und Art. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr, zu Schießübungen verpflichteten Infanteristen, welche im gleichen Jahre in einem Verein eine nicht wenigstens 30 Schüsse geschossen haben, werden zur Erfüllung ihrer Schießpflicht, jedoch ohne Sold- und Reisevergütung, zu besonderen Vereinigungen (obligatorischen Schießübungen) nach den jeweiligen Anordnungen des eidgenössischen Militärdepartements dienstlich einberufen.

Der Nachweis der in einem Verein erfüllten Schießpflicht ist durch Einsendung des von den Vereinsvorständen visirten Schießheftes an den Sektionschef zu Handen des Kreiskommandanten zu leisten. Die Einsendung hat bis spätestens Ende Juli zu erfolgen.

Art. 7. Diejenigen Schießvereine, welche gemäß Art. 225 der Militärorganisation Anspruch auf Anweisung der nöthigen Schießplätze zu machen im Falle sind, haben ihr Begehren zunächst bei ihren Gemeinden zu stellen. Auffällige Rekurse im Falle der